

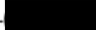


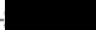
POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-

FAX +49 (0) 30 18 682-

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 4. November 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;
Berichte zur IT-Konsolidierung des Bundes;
Bescheid**


BEZUG Ihr Antrag vom 3. Oktober 2020
Ihre Nachricht vom 25. Oktober 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10369**

DOK **2020/1098308**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

mit Nachricht vom 3. Oktober 2020 stellten Sie über die Plattform „fragenstaat.de“
folgenden Antrag unter Berufung auf das IFG/UIG/VIG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- der Bericht des Bundesrechnungshofs vom 25. September 2020 (nach meinen Informationen
entweder 37 oder 42 Seiten lang) bzgl. der IT-Konsolidierung des Bundes

- den (neusten) Bericht des Bundesfinanzministeriums an den Haushaltsausschuss bzgl. der
IT-Konsolidierung des Bundes (dieser „Fortschrittsbericht“ ist meinen Informationen
zufolge 37 Seiten lang)

- den Bericht des Bundesinnenministeriums an den Haushaltsausschuss (nach meinen
Informationen mit Stand vom August 2020) bzgl. der IT-Konsolidierung des Bundes

Seite 2 - eine Liste weiterer „Fortschrittsberichte“ bzgl. der IT-Konsolidierung des Bundes, die Ihnen vorliegen

Ich beziehe mich auf verschiedene Medienberichte etwa von Spiegel oder Golem.de zur IT-Konsolidierung bzw. Betriebskonsolidierung Bund (BKB):

<https://www.golem.de/news/it-konsolidierung-rechnungshof-wirft-kanzleramt-viele-versaeumnisse-vor-2010-151249-2.html>

<https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/bundesrechnungshof-rueffelt-kanzleramt-wegen-bundes-it-a-19275509-95d6-4299-9aaf-01810defddb>

<https://www.golem.de/news/regierungsbericht-it-konsolidierung-des-bundes-koennte-scheitern-2009-150929.html>

Mit Nachricht vom 25. Oktober 2020 beschränkten Sie Ihren Antrag wie folgt:

„Ich beschränke meine Anfrage insofern auf den „Bericht des Bundesrechnungshofs“ (vgl. Anstrich 1 in ursprünglicher Anfrage) und den „Bericht des Bundesfinanzministeriums“ (vgl. Anstrich 2 in ursprünglicher Anfrage).“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Zu Ihrem Informationszugangsbegehren liegen amtliche Informationen im Bundesministerium der Finanzen (BMF) vor. Es handelt sich zum einen um den Bericht des Bundesrechnungshofs an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 25. September 2020 (nachfolgend: Bericht des Bundesrechnungshofs). Zum anderen handelt es sich um den Fortschrittsbericht des BMF zum Projekt IT-Betriebskonsolidierung Bund an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Fortschrittsbericht BKB 2020“ vom August 2020 (nachfolgend: Fortschrittsbericht).

Es besteht vorliegend jedoch kein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Ihrem Informationszugangsbegehren stehen Ausschlussgründe entgegen.

1. Bericht des Bundesrechnungshofs

a) § 3 Nummer 1 e IFG in Verbindung mit § 96 Absatz 4 Bundeshaushaltsordnung (BHO)

Der Anspruch auf Informationszugang ist gemäß § 3 Nummer 1 e IFG in Verbindung mit § 96 Absatz 4 BHO ausgeschlossen. Nach § 3 Nummer 1 e IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle haben kann. Die externe Finanzkontrolle umschreibt die Prüfung der finanzwirtschaftlichen Aktivitäten der öffentlichen Hand. Diese Rechnungsprüfung umfasst die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Bundes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe und wird vom Bundesrechnungshof durchgeführt. Die „Angelegenheiten“ der externen Finanzkontrolle sind denkbar weit zu verstehen und umfassen sämtliche Informationen, die der Bundesrechnungshof im Rahmen seiner Prüfungs- und Beratungstätigkeit erlangt. Der Informationszugang unterliegt dabei auch den spezialgesetzlichen Beschränkungen des § 96 Absatz 4 BHO. So kann insbesondere nur der Bundesrechnungshof gemäß § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO Dritten Zugang zu einem Prüfungsergebnis gewähren, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. Die Gewährung des Informationszugangs zum Bericht des Bundesrechnungshofs durch das BMF ist dementsprechend nicht möglich. Der Bericht des Bundesrechnungshofs enthält das abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis und kann folglich nicht durch das BMF herausgegeben werden. Im Falle einer Herausgabe durch das BMF würden die vorgenannten spezialgesetzlichen Regelungen unterlaufen. Dies würde sich nachteilig auf Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle auswirken.

b) § 3 Nummer 4 IFG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VSA)

Zudem ist der Informationszugangsanspruch gemäß § 3 Nummer 4 IFG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VSA) ausgeschlossen. Gemäß § 3 Nummer 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang u. a. nicht, wenn die Information einer durch die VSA geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Dies ist vorliegend der Fall. Der Bericht des Bundesrechnungshofs ist als Verschlusssache (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH) eingestuft, § 2 Absatz 2 VSA. Die Gründe für die Einstufung bestehen weiterhin. Das öffentliche Interesse an der Einstufung besteht nach wie vor. Die Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor nachteilig sein. Es sind weiterhin Nachteile insbesondere für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu befürchten. Die Einstufung erfolgte insbesondere aufgrund des Umstands, dass sich dem Bericht u. a. detaillierte Angaben zur IT des Bundes entnehmen lassen. Es ist nicht auszuschließen, dass aus den dort gemachten Angaben

Seite 4 neue Angriffspotenziale gegen die im Einsatz befindliche IT des Bundes ausgemacht werden können. Zur Vermeidung solcher Angriffe auf kritische IT-Infrastrukturen der IT der Bundesrepublik Deutschland ist die Geheimhaltung dieses Berichts zwingend erforderlich.

2. Fortschrittsbericht

a) § 3 Nummer 4 IFG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VSA)

Der Informationszugangsanspruch ist gemäß § 3 Nummer 4 IFG in Verbindung mit der VSA ausgeschlossen. Wie bereits oben ausgeführt, besteht gemäß § 3 Nummer 4 IFG der Anspruch auf Informationszugang u. a. nicht, wenn die Information einer durch die VSA geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Dies ist vorliegend der Fall. Der Fortschrittsbericht ist ebenfalls als Verschlusssache (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH) eingestuft, § 2 Absatz 2 VSA. Die Gründe für die Einstufung bestehen weiterhin. Das öffentliche Interesse an der Einstufung besteht nach wie vor. Die Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor nachteilig sein. Es sind weiterhin Nachteile insbesondere für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu befürchten. Die Einstufung erfolgte auch hier insbesondere aufgrund des Umstands, dass sich auch aus diesem Bericht u. a. detaillierte Angaben zur IT des Bundes entnehmen lassen. Es ist nicht auszuschließen, dass aus den dort gemachten Angaben neue Angriffspotenziale gegen die im Einsatz befindliche IT des Bundes ausgemacht werden können. Zur Vermeidung solcher Angriffe auf kritische IT-Infrastrukturen der IT der Bundesrepublik Deutschland ist die Geheimhaltung dieses Berichts zwingend erforderlich.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.